

Zugleich verweisen wir auf die Nutzung der für die Besuchsdurchführung vorgesehenen Garderobe.

Zur weiteren Vervollkommnung der Bedingungen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug gehört teilweise auch die noch durchgängigere Trennung der Unterkunftsbereiche von den Arbeitsbereichen sowie die Einrichtung von sanitären Anlagen, die den hygienischen Bedingungen noch besser entsprechen.

Uns ist bekannt, daß die Verwirklichung derartiger Forderungen in den meisten Fällen nur durch umfangreichere bauliche Veränderungen realisiert werden kann.

Ein Herausögern dieser Aufgabenstellung jedoch bringt uns auch nicht weiter.

Wie die Beispiele der Abteilungen XIV der BV Schwerin und Rostock zeigen, sind aber solche Umbaumaßnahmen effektiv zu gestalten.